

MERKBLATT ZUR ANZEIGEPFLICHT BEI ERBSCHAFTEN

Für die Erbschaftsteuer ist in Rheinland-Pfalz das
Finanzamt Kusel-Landstuhl zuständig.

Finanzamt Kusel-Landstuhl

Trierer Str. 46, 66869 Kusel

Tel.: 06381 99670

Telefax: 06381 996721060

E-Mail: Poststelle@fa-ku.fin-rlp.de

Zudem werden seit dem 01.01.2015 auch die
Erbschaft- und Schenkungsteuerfälle des Saarlands
im Finanzamt Kusel-Landstuhl bearbeitet.



Jeder Erwerb, der der Erbschaftsteuer unterliegt, ist vom Erben bzw. Bedachten innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Vermögensanfall Kenntnis erlangt hat, dem Finanzamt, das für die Erbschaftsbesteuerung zuständig ist, anzuzeigen.

Seit dem 01.01.2009 besteht eine Anzeigepflicht in allen Fällen, in denen zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen gehört. Eine Anzeigepflicht besteht in diesen Fällen also auch dann, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt.

Inhalt der Anzeige:

Die Anzeige soll (soweit dem Erwerber bekannt) folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname, Identifikationsnummer, Beruf, Anschrift des Erblassers und des Erwerbers
- Todestag und Sterbeort des Erblassers
- Gegenstand und Wert des Erwerbs

- Rechtsgrund des Erwerbs, wie gesetzliche Erbfolge, Vermächtnis
- persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser wie Verwandtschaft, Schwägerschaft, Dienstverhältnis
- frühere Zuwendung des Erblassers an den Erwerber nach Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung

Was passiert mit meiner Anzeige?

Aufgrund der Anzeige sowie weiterer Unterlagen, z. B. Mitteilungen von Banken, Sparkassen und Versicherungsunternehmen, prüft das Finanzamt, ob das Vermögen so hoch ist, dass nach Abzug von Freibeträgen eine Steuer festzusetzen ist.

Hält das Finanzamt nach den Unterlagen eine Besteuerung für wahrscheinlich, kann es von jedem an einem Erbfall Beteiligten die Abgabe einer Steuererklärung verlangen. In der Regel sendet das Finanzamt den Beteiligten einen amtlichen Vordruck zu, den diese ausgefüllt zurückzusenden haben.

Bitte haben Sie Verständnis, dass zwischen dem Erbfall und der Zusendung des Erklärungsformulars einige Zeit vergehen kann.

